

Allgemeine Forderungen

Nach § 18 Abs. 4 BbgStrG ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Befestigung der Grundstückszufahrt so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist eine verkehrsrechtliche Anordnung beim Landkreis Oberhavel – Straßenverkehrsbehörde - zu beantragen.

Für Lagerplätze und Baustelleneinrichtungsplätze im öffentlichen Bereich ist eine Sondernutzung bei der Gemeinde Oberkrämer zu beantragen.

Es ist sicher auszuschließen, dass Leitungsbestände der Versorgungsunternehmen beschädigt werden. Die entsprechenden Genehmigungen (Schachtscheine) für Aufgrabungen sind vorab separat bei allen Versorgungsunternehmen einzuholen (Medienträgerliste siehe Anlage).

Gestaltung einer Zufahrt in max. 3 m Breite an der Grundstücksgrenze und 5 m Breite an der Gemeindestraße ist in Form, Farbe, Pflasterung ortsüblich anzupassen.

Eine Ableitung des Oberflächenwassers von dem eigenen Grundstück über die Zufahrt auf öffentlichen Straßenraum oder in die öffentlichen Regenentwässerungsanlagen der Gemeinde Oberkrämer ist nicht zulässig bzw. durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

Befestigte Flächen auf dem eigenen Grundstück sind wirksam und dauerhaft auf diesem zu entwässern, d. h. eine Entwässerung und Versickerung auf öffentlichen Flächen ist untersagt. Die Regelungen begründen sich aus dem Nachbarschaftsrechtsgesetz für das Land Brandenburg.

Vorhandene, aber nicht mehr benötigte Grundstückszufahrten sind auf Kosten des Antragstellers zurückzubauen.

Dem Grundstückseigentümer können aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs Auflagen erteilt werden hinsichtlich örtlicher Lage, Art und Ausgestaltung der Zufahrt. Die beantragte Genehmigung kann aber auch gänzlich versagt werden, sofern die Errichtung die Sicherheit des Verkehrs unzulässig beeinträchtigt und diese nicht durch anderweitige Auflagen wie aufgezeigt regelbar ist.

Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenverschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen.

Bis zur Abnahme ist der Antragsteller als Veranlasser der Baumaßnahme bzw. die beauftragte Firma für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle voll verantwortlich.

Die Unterhaltungspflicht an Grundstückszufahrten und Zugängen an innerörtlichen Gemeindestraßen obliegt n. § 18 Abs. 4 BbgStrG dem Grundstückseigentümer.

Anlage:

Medienträger	
Gas, NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	Trink- und Abwasser Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH (OWA) Potsdamer Straße 32/34 14612 Falkensee
Telekom Telekom Deutschland GmbH Landgrabenweg 151 53227 Bonn	Straßenbeleuchtung Gemeinde Oberkrämer Perwenitzer Weg 2 16727 Oberkrämer
e.dis AG Finkenkruger Straße 51-53 14612 Falkensee	